**Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung**

**(Artikel 29 GIDA )**

zwischen

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Rechtspersönlichkeit wie in Anhang 1. A. definiert

(im Folgenden "Datenverarbeitungsverantwortliche" oder "Datenexporteur")

und

Auftragsverarbeiter, wie in Anhang 1. A. definiert

(im Folgenden "Auftragsverarbeiter" oder "Datenimporteur")

(im Folgenden zusammen die "Parteien", einzeln eine "Partei").

\* \* \*

# Präambel

Die Parteien haben am [Datum] einen Vertrag von [Vertragsgegenstand] geschlossen, in dem sich der Auftragsverarbeiter verpflichtet, im Auftrag der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Rechtspersönlichkeit personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Dieser Untervertrag muss die Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze gewährleisten, insbesondere das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung des Kantons Wallis ("**GIDA**") , sowie, soweit anwendbar, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung ["**DSGVO"**]) ;

# Definitionen

## Begriffe erhalten die nachstehende Definition (und ähnliche Begriffe werden mit der gleichen Bedeutung ausgelegt) oder, falls es keine solche Definition gibt, die Bedeutung, die sie im Hauptvertrag erhalten:

### "**Hauptvertrag**" meint den Vertrag vom [Datum], der in der Präambel erwähnt wird;

### "**Standardvertragsklauseln**" sind die in Anhang 4 aufgeführten Vertragsklauseln, einschliesslich aller Änderungen, die auf dem Abschnitt basieren. 14.4 des Vertrags ;

### "**Vertrag**" bedeutet den vorliegenden Vertrag über die Vergabe von Unteraufträgen ;

### Der Begriff "**Personenbezogene Daten**" bezeichnet alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

### "**Betroffene Person**" bedeutet jede Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden;

### "**Partei(en)**" bedeutet die Parteien dieses Vertrags gemäss der Definition in Anhang 1. A.;

### "**Für die Verarbeitung Verantwortlicher** " bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist gemäss Definition in Anhang 1. A.;

### "**Dienstleistungen**" sind Dienstleistungen und andere Aktivitäten, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen gemäss der Hauptvereinbarung erbringt oder ausführt;

### "**Amtsgeheimnis**" bedeutet das Geheimnis, wie es durch Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie jede andere Norm mit demselben geschützten rechtlichen Interesse geschützt ist ;

### "**Unterauftragsverarbeiter**" bezeichnet die Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet gemäss Definition in Anhang 1. A.;

### Der Begriff "**Verarbeitung**" bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatischer Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

# Rangfolge der Vertragsdokumente

## Im Falle eines Widerspruchs oder einer Inkonsistenz zwischen diesem Vertrag und den Standardvertragsklauseln (falls anwendbar) haben die Standardvertragsklauseln Vorrang. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien (auch nach Abschluss dieses Vertrags) haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich (auch in elektronischer Form) etwas anderes vereinbart.

# Gegenstand des Vertrags

## Diese Vereinbarung gilt für jede Übertragung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter sowie für jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen. Sie gilt und regelt jede Verarbeitung personenbezogener Daten ab dem Datum des ersten Zugriffs des Unterauftragsverarbeiters auf die personenbezogenen Daten.

## Der Verantwortliche überträgt die personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter ausschliesslich zu dem Zweck und für die Verarbeitung in Verbindung mit dem Hauptvertrag, dies in Übereinstimmung mit diesem Vertrag.

## Anhang 1. B. zu diesem Vertrag beschreibt die delegierte Verarbeitung. Falls erforderlich, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche jederzeit angemessene Änderungen und Ergänzungen an Anhang 1. B. durch schriftliche Mitteilung (einschliesslich der elektronischen Form) an den Unterauftragsverarbeiter ändern.

## Die Erfüllung der dem Unterauftragsverarbeiter durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen ist in dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis für die Leistungen enthalten und darf nicht zu einer zusätzlichen Entschädigung zugunsten des Unterauftragsverarbeiters führen.

# Pflichten des Unterauftragsverarbeiters

## Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den vom Datenverantwortlichen erteilten Anweisungen, dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Anforderungen zu verarbeiten. Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass die vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung erhaltenen Anweisungen gegen das Gesetz verstossen, informiert er den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung unverzüglich darüber.

## Der Auftragsverarbeiter unterliegt in Bezug auf die personenbezogenen Daten einer strengen Geheimhaltungspflicht. Er stellt sicher, dass alle an der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beteiligten Personen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

## Sind andere Formen der Verarbeitung gesetzlich unbedingt erforderlich, einschliesslich einer Verpflichtung, personenbezogene Daten an eine dritte Person zu übertragen, wird der Auftragsverarbeiter die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Minimum beschränken und (soweit gesetzlich zulässig) den Verantwortlichen vor einer solchen Verarbeitung informieren und ihm ausreichend Zeit geben, dagegen Einspruch zu erheben.

## Der Auftragnehmer garantiert, dass er die Grundsätze des Datenschutzes von Anfang an und standardmässig strikt anwendet, einhält und umsetzt.

# Mitarbeitende des Auftragsverarbeiters, Amtsgeheimnis und Datenschutzbeauftragter/-verantwortlicher

## Der Unterauftragsverarbeiter beschränkt den Zugang zu personenbezogenen Daten auf diejenigen Personen, die Zugang zu diesen Daten haben müssen. Der Unterauftragsverarbeiter stellt sicher, dass diese Personen die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen einhalten.

## Bestimmte Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, können dem Amtsgeheimnis unterliegen. Der Auftragsverarbeiter unterliegt in Bezug auf diese Daten automatisch dem Amtsgeheimnis. Er muss die jeweils geltenden Anforderungen an das Amtsgeheimnis einhalten. Der Auftragsverarbeiter darf zu keinem Zeitpunkt Zugang zu diesen Daten gewähren oder sie anderweitig in einer Weise weitergeben, die gegen das Amtsgeheimnis verstösst.

## Hat der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten oder einen Datenschutzverantwortlichen ernannt, müssen dessen Name und Kontaktdaten dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt werden. Hat der Auftragsverarbeiter keinen Datenschutzbeauftragten oder -verantwortlichen ernannt, ernennt er eine Kontaktperson für alle Fragen des Datenschutzes und teilt dem Verantwortlichen für die Verarbeitung den Namen und die Kontaktdaten dieser Person mit.

# Späterer Unterauftragsverarbeiter

## Der Auftragsverarbeiter darf ohne die schriftliche (auch elektronische) Zustimmung des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung keinen Unterauftrag für alle oder einen Teil der im Rahmen dieses Vertrags durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge vergeben. Der Unterauftragsverarbeiter muss die Zustimmung des Verantwortlichen für die Verarbeitung mindestens 60 Tage vor der Einstellung des nachfolgenden Unterauftragsverarbeiters einholen, zusammen mit den notwendigen Informationen, die es dem Verantwortlichen für die Verarbeitung ermöglichen, über die Genehmigung zu entscheiden.

## Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche den Auftragsverarbeiter ausdrücklich, die in Anhang 3 aufgelisteten Personen und Organisationen als nachfolgende Auftragsverarbeiter einzustellen.

## Der nachfolgende Unterauftragsverarbeiter ist selbst nicht berechtigt, seinerseits die gesamte oder einen Teil der Verarbeitung personenbezogener Daten weiterzuvergeben.

## Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter darf sich nur auf solche Verarbeitungsvorgänge beziehen, die durch den Vertrag sowie durch die Hauptvereinbarung erlaubt sind.

## Der spätere Unterauftragsverarbeiter muss alle Verpflichtungen einhalten, die dieser Vertrag dem Unterauftragsverarbeiter auferlegt.

## Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen den Namen und alle Details eines jeden nachfolgenden Auftragsverarbeiters vor dessen Ernennung durch den Auftragsverarbeiter zur Verfügung.

## In Verbindung mit allen späteren Unterauftragsverarbeitern muss der Unterauftragsverarbeiter:

### jederzeit sicherstellen, dass der Unterauftragsverarbeiter in der Lage ist, das in der Hauptvereinbarung und in diesem Vertrag geforderte Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und bereitzustellen und dass jede Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter alle in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Regeln erfüllt - insbesondere indem er sicherstellt, dass der Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf den Datenschutz ordnungsgemäss und vollständig informiert und geschult wurde;

### jederzeit sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter die Anforderungen und Bedingungen des Amtsgeheimnisses vollständig erfüllt, insbesondere dadurch, dass das Amtsgeheimnis nicht durch die Übermittlung und Weitergabe von Daten an den Unterauftragsverarbeiter verletzt wird;

### jedem nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter mittels eines schriftlichen Vertrags (einschliesslich der elektronischen Form) die Verpflichtungen auferlegen, die für ihn gemäss diesem Vertrag gelten.

### dem Verantwortlichen Kopien aller Verträge mit dem späteren Auftragsverarbeiter in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen zur Verfügung stellen.

### im Falle einer Übermittlung ins Ausland ausreichende Garantien eingeführt haben, die ein angemessenes Schutzniveau im Ausland im Sinne des GIDA gewährleisten.

## In jedem Fall und ungeachtet der Zustimmung des Verantwortlichen zur weiteren Vergabe von Unteraufträgen bleibt der Auftragsverarbeiter voll verantwortlich für die Verpflichtungen, deren Erfüllung er an nachfolgende Auftragsverarbeiter übertragen hat.

# Grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten

[OPTION 1]]

## Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur in der Schweiz.

[OPTION 2]]

## Grundsätzlich muss der Unterauftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in der Schweiz verarbeiten.

## Als Ausnahme von diesem Grundsatz können personenbezogene Daten ausserhalb der Schweiz übermittelt werden, wenn (i) der Bestimmungsstaat ein angemessenes Schutzniveau für die betreffende Übermittlung gewährleistet oder wenn (ii) die Parteien Standardvertragsklauseln (Anhang 4) unterzeichnet haben. Der Unterauftragsverarbeiter bestätigt, dass die Standardvertragsklauseln ausreichend sind, um die grenzüberschreitende Datenübermittlung zu ermöglichen.

## Der Unterauftragsverarbeiter stellt sicher, dass jeder nachfolgende Unterauftragsverarbeiter an die Standardvertragsklauseln gebunden ist.

# Sicherheit personenbezogener Daten und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

## Vor jeder Verarbeitung personenbezogener Daten muss der Auftragsverarbeiter sicherstellen, dass alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, insbesondere um zu verhindern, dass unbefugte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können, um die Verfügbarkeit personenbezogener Daten zu gewährleisten, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten unberechtigt oder versehentlich geändert werden und um die Rückverfolgbarkeit der Verarbeitung zu ermöglichen.

## Insbesondere muss der Auftragsverarbeiter die Mittel einsetzen, die in Anhang 2 dieses Vertrags je nach Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und den Umständen der Verarbeitung beschrieben sind. Es muss jederzeit ein hohes Sicherheitsniveau eingehalten werden. Ganz allgemein sollten die folgenden Massnahmen geprüft und bei Bedarf ergriffen werden:

* Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten ;
* Gewährleistung einer kontinuierlichen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung;
* Gewährleistung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des raschen Zugangs zu Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls;
* Protokollierung der Speicherung, Änderung, des Lesens, der Weitergabe, des Löschens und der Vernichtung von Daten;
* Gewährleistung eines Verfahrens zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

## Der Unterauftragsverarbeiter evaluiert regelmässig, ob die ergriffenen technischen und organisatorischen Massnahmen noch angemessen sind und nimmt regelmässig die notwendigen Aktualisierungen vor;

## Der Auftragsverarbeiter muss alle Verarbeitungshandlungen und -Massnahmen dokumentieren, die mit personenbezogenen Daten verbunden sind, insbesondere durch die Beschreibung und Sicherstellung der Sicherheit der in Anhang 2 beschriebenen Massnahmen. Diese Dokumentation muss insbesondere Informationen darüber enthalten, welche Art von personenbezogenen Daten wann und von wem verarbeitet wird. Diese Informationen werden in einem Protokoll der Verarbeitungstätigkeiten enthalten sein, das Informationen über folgende Punkte enthalten muss

* Identität und Kontaktdaten des Unterauftragsverarbeiters und des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
* Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden;
* Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, einschliesslich Empfängern in Drittländern, sofern die Weitergabe der Daten ausdrücklich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangt wird;
* eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, die in diesem Abschnitt sowie in Anhang 2 erwähnt werden.

## Im Falle einer Verletzung der Sicherheit der personenbezogenen Daten, auch wenn die Verarbeitung (ganz oder teilweise) an einen nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter übertragen wurde, muss der Unterauftragsverarbeiter:

* den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich benachrichtigen, sobald er von einer solchen Verletzung erfährt ;
* sofort eine angemessene Untersuchung einleiten, um die Gründe und Umstände der Sicherheitsverletzung zu ermitteln und nachzuvollziehen;
* alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Sicherheitsverletzung zu vermeiden, einzudämmen und zu korrigieren;
* dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den Namen und die Kontaktdaten einer Kontaktperson zur Verfügung stellen;
* dem für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um seinen eigenen Melde- und Informationspflichten im Zusammenhang mit der Sicherheitsverletzung gegenüber der betroffenen Person nachkommen zu können. Diese Informationen müssen in schriftlicher Form (auch in elektronischer Form) an den für die Verarbeitung Verantwortlichen übergeben werden und die folgenden Informationselemente enthalten:
	+ Beschreibung der Verletzung, einschliesslich (soweit möglich) eines ausdrücklichen Verweises auf die Kategorien und die Anzahl der von der Sicherheitsverletzung betroffenen Personen sowie die Anzahl der mit der Verletzung verbundenen Ereignisse, den Zeitpunkt der Verletzung und seine Dauer;
	+ Name und Kontaktdaten der Person, bei der weitere Informationen über die Verletzung eingeholt werden können;
	+ Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung;
	+ eine Beschreibung der Massnahmen, die zur Behebung der Verletzung ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, die in der unten beschriebenen Weise dokumentiert werden.
* alle Beweise für die Entdeckung, die Ursache und die Auswirkungen einer solchen Verletzung sowie für die Massnahmen, die zur Behebung der Verletzung ergriffen wurden, in einer Weise zu sammeln und aufzubewahren, die den üblichen Anforderungen an die Zulassung von Beweismitteln entspricht;
* alle Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Verletzung zu beheben, detailliert dokumentieren und zwar in einer Weise, die den üblichen Anforderungen an die Zulassung von Beweismitteln entspricht;
* falls der für die Verarbeitung Verantwortliche beschliesst, eine Untersuchung der Sicherheitsverletzung einzuleiten (oder verlangt, dass eine solche Untersuchung eingeleitet wird) oder einer ähnlichen Untersuchung unterliegt, eine solche Untersuchung vollständig unterstützen und mit ihr kooperieren.

# Recht auf Prüfung

## Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die für die Feststellung der Einhaltung dieses Vertrags erforderlich sind.

## Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und jede von ihm bevollmächtigte Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Audit beim Auftragsverarbeiter durchführen kann, um sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die in diesem Vertrag sowie gesetzlich festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen vollständig erfüllt. Ein solches Recht besteht insbesondere, ohne Einschränkung, in Bezug auf alle Sicherheitsmassnahmen.

## Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter in angemessener Weise im Voraus über jedes Audit, das gemäss diesem Abschnitt durchgeführt werden soll und stellt sicher, dass der Schaden oder die Störung des Auftragsverarbeiters durch ein solches Audit so weit wie möglich vermieden oder minimiert wird. Grundsätzlich und wenn nicht dringend erforderlich, müssen alle Audits während der normalen Geschäftszeiten beantragt und durchgeführt werden.

## Der Unterauftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass dieses Audit-Recht bei allen nachfolgenden Unterauftragsverarbeitern wirksam und vollständig durchgesetzt werden kann.

## Wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass der Unterauftragsverarbeiter eine Verpflichtung verletzt hat, die ihm nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegt, trägt der Unterauftragsverarbeiter die Kosten für die Prüfung.

# Rechte der betroffenen Person und Verpflichtung des Unterauftragsverarbeiters zur Zusammenarbeit und Unterstützung

## Der Auftragsverarbeiter muss vollständig und unverzüglich mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenarbeiten, damit dieser alle seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen kann, sei es gegenüber der betroffenen Person oder einem Dritten. Dies gilt insbesondere für alle Ansprüche, die von der betroffenen Person (Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung, Übertragbarkeit usw.) oder einer Datenschutzbehörde geltend gemacht werden. Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass alle technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden, um solche Anfragen schnell und vollständig beantworten zu können.

## Der Auftragsverarbeiter (und jeder nachfolgende Auftragsverarbeiter) muss dem Verantwortlichen unverzüglich jede Anfrage mitteilen, die er in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten erhält, unabhängig davon, ob diese Anfrage von der betroffenen Person oder von einem Dritten (einschliesslich einer Datenschutzbehörde) gestellt wird und er muss die Anweisungen des Verantwortlichen in Verbindung mit solchen Anfragen abwarten, bevor er sie bearbeitet. Der Auftragsverarbeiter darf die Anfrage nicht ohne die vorherige Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bearbeiten. Diese Genehmigung wird so rechtzeitig erteilt, dass der Auftragsverarbeiter die ihm zustehenden Fristen einhalten kann.

## Der Auftragsverarbeiter leistet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung.

## Der Auftragsverarbeiter wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Verbindung mit allen anderen Anträgen oder Massnahmen, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, insbesondere gemäss GIDA, angemessene Unterstützung leisten.

# Haftung und Entschädigung

## Der Unterauftragsverarbeiter ist für jede Verarbeitung verantwortlich, die mit den vom Verantwortlichen übermittelten personenbezogenen Daten durchgeführt wird. Diese Haftung gilt auch für jede Verarbeitung, die von einem späteren Unterauftragsverarbeiter durchgeführt wird.

## Im Falle eines Verstosses gegen diesen Vertrag, unabhängig davon, ob dieser direkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter und/oder einen Unterauftragsverarbeiter durch eine Handlung oder Unterlassung verbunden ist, entschädigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung vollständig für alle Verluste, Kosten, Schäden oder Nachteile in jeglicher Form. Die Genehmigung des Verantwortlichen für die Verarbeitung in Bezug auf einen oder mehrere Unterauftragsverarbeiter entbindet den Auftragsverarbeiter nicht von seiner Haftung gemäss dieser Klausel, die dadurch auch nicht gemildert wird.

## Jede Verletzung und jeder Schaden, den der Verantwortliche erleidet, umfasst alle Gebühren und Kosten (einschliesslich Rechtskosten), die sich direkt oder indirekt aus der Verletzung seiner Pflichten durch den Auftragsverarbeiter und/oder jeden nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter ergeben, einschliesslich insbesondere aller Kosten, die erforderlich sind, um eine Forderung oder einen Anspruch der betroffenen Person oder einer dritten Partei zu erfüllen oder anzufechten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche bleibt jederzeit frei, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob und wie er einen Anspruch und/oder eine Haftung, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter oder einen Unterauftragsverarbeiter ergibt oder damit verbunden ist, erfüllen und/oder bestreiten soll.

# Dauer und Kündigung

## Dieser Vertrag wird für die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag abgeschlossen und endet automatisch zum gleichen Zeitpunkt wie der Hauptvertrag.

## Ungeachtet des Vorstehenden gelten alle Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus diesem Vertrag weiterhin in vollem Umfang, solange der Unterauftragsverarbeiter und alle nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter weiterhin im Besitz personenbezogener Daten sind. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht, die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verlangen, solange der Unterauftragsverarbeiter (und/oder jeder nachfolgende Unterauftragsverarbeiter) personenbezogene Daten besitzt.

## Soweit sinnvoll und relevant, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten und Rechte ohne zeitliche Begrenzung weiter. Insbesondere bleiben die folgenden Abschnitte anwendbar: 2.1, 3.4, 4.2, 5.2, 6, 7.3, 8.4, 8.5, 9, 10, 11, 12.4, 12.5, 12.6, 13.5, 14.3, 14.5, 14.7.

## Der Verantwortliche kann jede Übertragung von personenbezogenen Daten und/oder jede Verarbeitung aussetzen und kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Unterauftragsverarbeiter (und/oder jeder nachfolgende Unterauftragsverarbeiter) gegen eine Verpflichtung verstösst, die sich aus diesem Vertrag und/oder dem Gesetz ergibt. Dasselbe Recht besteht im Falle einer Anfrage oder eines Antrags einer zuständigen Behörde sowie in allen Fällen, in denen die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten nicht mehr möglich ist und/oder eingeschränkt wird, insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder eines anderen Umstandes.

## In den Fällen gemäss Abschnitt 12.4 *oben,* kann der Verantwortliche mit sofortiger Wirkung auch die Hauptvereinbarung kündigen.

## Im Falle einer fristlosen Kündigung gemäss diesem Abschnitt 12 muss der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäss dem Abschnitt 11.2 entschädigen.

# Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten nach Beendigung des Hauptvertrags

## Der Auftragsverarbeiter muss nach Beendigung des Hauptvertrags, auf Verlangen des Verantwortlichen oder sobald es gesetzlich vorgeschrieben ist, die personenbezogenen Daten in einem allgemein anerkannten Format an den Verantwortlichen zurückgeben und/oder sie auf sichere Weise löschen, je nachdem, was der Verantwortliche verlangt. Eine solche Rückgabe und/oder Löschung muss alle Kopien (einschliesslich Papier) und Versionen in jeglicher Form und an jeglichem Ort, einschliesslich aller Sicherungskopien, einschliessen. Die Löschung personenbezogener Daten darf nur nach vorheriger Information des für die Verarbeitung Verantwortlichen und dessen schriftlicher Zustimmung (einschliesslich der elektronischen Form) erfolgen.

## Der Auftragsverarbeiter muss nach Beendigung des Hauptvertrags und/oder auf schriftliche Anfrage des Verantwortlichen und/oder sobald gesetzlich vorgeschrieben eine schriftliche (auch elektronische) Bestätigung vorlegen, dass er keine Unterlagen oder Kopien der personenbezogenen Daten in jeglicher Form aufbewahrt, weder persönlich noch durch einen nachfolgenden Auftragsverarbeiter und/oder dass alle personenbezogenen Daten gelöscht wurden.

## Alle Massnahmen, die gemäss diesem Abschnitt erforderlich sind, müssen sofort, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.

## Wenn der Auftragsverarbeiter einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, personenbezogene Daten ungeachtet der oben genannten Verpflichtungen aufzubewahren, muss er den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren und jederzeit die Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten. Es dürfen keine anderen als die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verfolgt werden.

## Die durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gelten weiterhin gemäss diesem Vertrag, auch nach der Rückgabe und/oder Löschung aller Materialien, Medien und anderer Elemente, die personenbezogene Daten enthalten.

# Schlussklauseln

## Dieser Vertrag wird in [zwei] Originalausfertigungen in deutscher Sprache erstellt.

## Alle Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (einschliesslich der elektronischen Form).

## Nichts in diesem Vertrag schränkt die Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus dem Hauptvertrag in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ein.

## Im Falle einer Änderung der Standardvertragsklauseln (Anhang 4), die erforderlich ist (insbesondere aufgrund einer Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts), verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, jede neue Version der Standardvertragsklauseln, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angefordert wird, zu unterzeichnen. Wenn eine solche Änderung eine oder mehrere identifizierbare Klauseln der Standardvertragsklauseln betrifft, gilt die neue Version unmittelbar zwischen den Parteien, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist. Der Verantwortliche kann auch jede andere Änderung des Vertrags verlangen, die erforderlich ist, um die Einhaltung von Gesetzen zu gewährleisten oder einer Entscheidung einer Behörde nachzukommen. Der Auftragsverarbeiter muss im Zusammenhang mit solchen Änderungen die bestmögliche Zusammenarbeit sicherstellen und die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, solche Änderungen in gutem Glauben auszuhandeln.

## Sofern der Verantwortliche nicht ausdrücklich schriftlich (auch in elektronischer Form) zugestimmt hat, gelten keine anderen Klauseln oder Bestimmungen (insbesondere auch nicht in Form von Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters oder eines späteren Auftragsverarbeiters) in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags, auch wenn sie nach der Unterzeichnung dieses Vertrags entstanden sind.

## Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder nicht durchsetzbar erweisen, bleibt der Rest des Vertrags in vollem Umfang in Kraft und gültig. Die ungültige(n) oder nicht durchsetzbare(n) Bestimmung(en) wird/werden so geändert, wie es notwendig ist, um ihre Gültigkeit und Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wobei der Wille der Parteien so weit wie möglich respektiert wird. Wenn dies nicht möglich ist, gehen die Parteien davon aus, dass sie nie in diesen Vertrag aufgenommen wurden. Eine solche Nichtigkeit oder Nichtdurchführbarkeit hat keinen Einfluss auf den Hauptvertrag.

## Dieser Vertrag unterliegt in vollem Umfang dem Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschliesslich seines Bestehens, seiner Gültigkeit und seiner Beendigung sowie der sich daraus ergebenden Folgen) ist Sion, Wallis, Schweiz.

|  |  |
| --- | --- |
| [Verantwortlicher für die Verarbeitung] | [Unterauftragsverarbeiter] |
| Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |
| Name  | Name |
|  |  |
| Funktion | Funktion |
|  |  |
| Datum | Datum |

# ANHANG 1: BESCHREIBUNG DER PARTEIEN UND DER DATENÜBERMITTLUNG

Dieser Anhang muss immer von den Vertragsparteien ausgefüllt werden.

1. LISTE DER PARTEIEN

**Für die Verarbeitung Verantwortlicher (Datenexporteur(e)):** [*Name und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenexporteure und gegebenenfalls seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union*].

Name: ...

Adresse: ...

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Tätigkeiten, die für die gemäss diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: ...

**Unterauftragsverarbeiter (Datenimporteur(e)):** [*Name und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenimporteure, einschliesslich jeder für den Datenschutz zuständigen Kontaktperson*].

Name: ...

Adresse: ...

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Tätigkeiten, die für die gemäss diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: ...

1. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

*Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden*

[Beschreibung]

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

[Beschreibung]

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschliesslich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen.*

[Beschreibung]

*Häufigkeit der Übermittlung (z.B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden).*

[Beschreibung]

*Art der Verarbeitung*

[Beschreibung]

*Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

[Beschreibung]

*Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer*

[Beschreibung]

*Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.*

[Beschreibung]

# ANHANG 2: TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Dieser Anhang muss von den Vertragsparteien immer ausgefüllt werden.

*ERLÄUTERNDE ANMERKUNG:*

*Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen konkret (nicht allgemein) beschrieben werden. Siehe auch den allgemeinen Kommentar auf der ersten Seite des Anhangs zu den Standardvertragsklauseln (verfügbar unter eur-lex.europa.eu), insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Massnahmen, die für jede einzelne Übermittlung/jede Gruppe von Übermittlungen gelten, klar anzugeben*.

Beschreibung der von dem/den Datenimporteur(en) ergriffenen technischen und organisatorischen Massnahmen (einschliesslich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

*[Beispiele für mögliche Massnahmen :*

*Beschreibung von Massnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten*

*Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung*

*Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des raschen Zugangs zu Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls*

*Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung eines Verfahrens zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung*

*Beschreibung von Massnahmen zur Identifizierung und Authentifizierung von Nutzern*

*Beschreibung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übertragung*

*Beschreibung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Speicherung*

*Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung einer physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden*

*Massnahmen, um die Protokollierung von Ereignissen zu gewährleisten*

*Massnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschliesslich der Standardkonfiguration*

*Massnahmen für die Steuerung und Verwaltung der internen IT und der IT-Sicherheit*

*Massnahmen zur Zertifizierung/Versicherung von Prozessen und Produkten*

*Massnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung*

*Massnahmen zur Sicherung der Datenqualität*

*Massnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung*

*Massnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht*

*Massnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der der Löschung].*

*Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Massnahmen zu beschreiben, die der (Unter-)Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen und (bei Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter) zur Unterstützung des Datenexporteurs ergreifen muss.*

# ANHANG 3: LISTE DER NACHTRÄGLICHEN UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Dieser Anhang muss im Falle einer gesonderten Genehmigung von Unterauftragsverarbeitern ausgefüllt werden.

1. Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Name: ...

Adresse: ...

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Beschreibung der Verarbeitung (einschliesslich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden): ...

2....

# ANHANG 4: STANDARDVERTRAGSKLAUSELN (Übertragung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter)

Dieser Anhang muss ausgefüllt werden, wenn personenbezogene Daten in einen Staat übermittelt werden, der kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

Die Anhänge I, II und III gelten auch, wenn dieser Anhang anwendbar ist. Nur Anhang I. C. muss ausgefüllt werden, die anderen Anhänge beziehen sich auf die zuvor ausgefüllten Anhänge 1, 2 und 3.

**Präambel**

Die Parteien vereinbaren die folgenden Standardvertragsklauseln (im Folgenden "**Klauseln**" genannt), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten von Personen bei der internationalen Übermittlung der in Anhang I aufgeführten personenbezogenen Daten zu bieten.

Es wird klargestellt und von den Parteien akzeptiert, dass, sobald eine Verarbeitung personenbezogener Daten dem GIDA unterliegt, insbesondere weil der Datenexporteur eine Behörde im Sinne des GIDA ist :

* + Jeder Verweis auf Datenschutzgesetze, europäisches Datenschutzrecht, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("**DSGVO**") wird als Verweis auf das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung des Kantons Wallis ("**GIDA**") betrachtet;
	+ Die Definitionen der Begriffe "persönliche Daten", "personenbezogene Daten" und "betroffene Person" haben in jedem Fall die Bedeutung, die ihnen in Art. 3 GIDA zugewiesen wird. Besondere Kategorien personenbezogener Daten" werden als "sensible Daten" im Sinne von Art. 3 Abs. 7 GIDA verstanden.
	+ ist jede Bezugnahme auf einen Mitgliedstaat als Bezugnahme auf die Schweiz zu verstehen;
	+ die Aufsichtsbehörde im Sinne von Klausel 13 und Anhang I. C. ist der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Wallis;
	+ das anwendbare Recht im Sinne von Klausel 17 ist das Schweizer Recht;
	+ der Begriff "EU-Mitgliedstaat" nicht so auszulegen ist, dass den betroffenen Personen in der Schweiz die Möglichkeit vorenthalten wird, ihre Rechte gemäss Klausel 18 § c in dem Land geltend zu machen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, d. h. in der Schweiz;
	+ der Gerichtsstand und die Gerichtsbarkeit im Sinne von Klausel 18 sind die Gerichte von Sion, Wallis, Schweiz.

Wenn die DSGVO parallel zum GIDA gilt, gilt der ursprüngliche Inhalt der Standardvertragsklauseln für die personenbezogenen Daten von in der EU ansässigen Personen.

***STANDARDVERTRAGSKLAUSELN***

***ABSCHNITT 1***

*Klausel 1*

***Zweck und Geltungsbereich***

1. Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [[1]](#footnote-1) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
2. Die Parteien:
	* 1. die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“) und
		2. die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),

haben sich auf diese Standardvertragsklauseln (im Folgenden "Klauseln") einverstanden erklärt.

1. Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäss Anhang I.B.
2. Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

*Klausel 2*

***Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln***

1. Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschliesslich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäss Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäss Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Zusatzvereinbarung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
2. Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

*Klausel 3*

***Drittbegünstigte***

1. Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
2. Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;
3. Klausel 8 - Modul 1: Klausel 8.5 e) und Klausel 8.9 b); Modul 2: Klausel 8.1 b) und Klausel 8.9 a), c), d) und e); Modul 3: Klausel 8.1 a), c) und d) und Klausel 8.9 a), c), d), e ), f) und g ); Modul 4: Klausel 8.1 b) und Klausel 8.3 b);
4. Klausel 9 - Modul 2: Klausel 9, Buchstaben a), c ), d) und e ); Modul 3: Klausel 9, Buchstaben a), c ), d) und e);
5. Klausel 12 - Modul 1: Klausel 12, Buchstaben a) und d); Module 2 und 3: Klausel 12, Buchstaben a ), d) und f) ;
6. Klausel 13;
7. Klausel 15.1, Buchstaben c ), d) und e);
8. Klausel 16, Buchstabe e);
9. Klausel 18 - Modul s 1, 2 und 3: Klausel 18, Buchstaben a und b ); Modul 4: Klausel 18.
10. Die Rechte betroffener Personen gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

*Klausel 4*

***Auslegung***

1. Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
2. Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
3. Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

*Klausel 5*

***Vorrang***

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

*Klausel 6*

# Beschreibung der Datenübermittlung(en)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

*Klausel 7*

***Kopplungsklausel***

1. Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.
2. Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I.A wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.
3. Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

***ABSCHNITT II - PFLICHTEN DER PARTEIEN***

*Klausel 8*

***Datenschutzgarantien***

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

***8.1. Anweisung***

1. Der Datenimporteur verarbeitet personenbezogene Daten nur nach dokumentierten Anweisungen des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann diese Anweisungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags erteilen.
2. Wenn der Datenimporteur nicht in der Lage ist, diese Anweisungen zu befolgen, informiert er den Datenexporteur unverzüglich darüber.

***8.2. Zweckbindung***

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e) der Übermittlung, es sei denn, es liegen zusätzliche Anweisungen des Datenexporteurs vor.

***8.3. Transparenz***

Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie dieser Klauseln, einschliesslich der von ihnen ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, notwendig ist, können die Parteien Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; sie legen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäss den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

***8.4. Richtigkeit***

Stellt eine der Parteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet sie unverzüglich die andere Partei. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

***8.5. Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten***

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäss den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäss Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

***8.6. Sicherheit der Behandlung***

1. Der Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschliesslich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschliesslichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seinen Pflichten gemäss diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Massnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmässige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Massnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.
2. Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäss diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Massnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Massnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem meldet der Datenimporteur dem Datenexporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschliessend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.
4. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

***8.7. Sensible Daten***

Soweit die Übermittlung personenbezogene Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse, ideologische oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche und administrative Verfolgungen oder Sanktionen enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

***8.8. Weiterübermittlungen***

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) ausserhalb der Europäischen Union[[2]](#footnote-2)2 ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

1. die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
2. der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäss Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet,
3. die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
4. die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäss diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

***8.9. Dokumentation und Einhaltung***

1. Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäss diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.
2. Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
3. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
4. Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
5. Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschliesslich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

*Klausel 9*

***Einsatz von Unterauftragsverarbeitern***

1. VORHERIGE GESONDERTE GENEHMIGUNG. Der Datenimporteur darf keine seiner Verarbeitungstätigkeiten, die er im Auftrag des Datenexporteurs gemäss diesen Klauseln durchführt, ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Datenexporteurs an einen Unterauftragsverarbeiter untervergeben. Der Datenimporteur reicht den Antrag auf die gesonderte Genehmigung mindestens [Zeitraum angeben] vor der Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters zusammen mit den Informationen ein, die der Datenexporteur benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der vom Datenexporteur bereits genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anhang III. Die Parteien halten diesen Anhang jeweils auf dem neuesten Stand.
2. Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäss diesen Klauseln binden, einschliesslich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen[[3]](#footnote-3)3. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäss Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäss diesen Klauseln unterliegt.
3. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
4. Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäss dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag nicht nachkommt.
5. Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, nach der der Datenexporteur in Fällen, in denen der Datenimporteur materiell verschwunden ist, rechtlich nicht mehr existiert oder insolvent geworden ist, das Recht hat, den Vertrag des Unterauftragsverarbeiters zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

*Klausel 10*

***Rechte betroffener Personen***

* 1. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.
	2. Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.
	3. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäss den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

*Klausel 11*

***Rechtsbehelf***

1. Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
2. Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
3. Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäss Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an:
4. eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Klausel 13 einzureichen;
5. den Rechtsstreit an die zuständigen Gerichte im Sinne von Klausel 18 zu verweisen.
6. Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäss Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
7. Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss ist.
8. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

*Klausel 12*

***Verantwortung***

1. Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoss gegen diese Klauseln verursacht.
2. Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäss diesen Klauseln verletzt.
3. Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäss diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.
4. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.
5. Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstosses gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
6. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
7. Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

*Klausel 13*

***Kontrolle***

1. [Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäss Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat:] Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C.

[Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäss Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen:] Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäss diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

1. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Massnahmen, darunter auch Abhilfemassnahmen und Ausgleichsmassnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Massnahmen ergriffen wurden.

***ABSCHNITT III - LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN***

*Klausel 14*

***Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken***

1. Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschliesslich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Massnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäss diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Massnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismässig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
2. Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
3. die besonderen Umstände der Übermittlung, einschliesslich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten;
4. die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschliesslich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien;
5. alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäss diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschliesslich Massnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
6. Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
7. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
8. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Massnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht. [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.]
9. Nach einer Benachrichtigung gemäss Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäss diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Massnahmen (z. B. technische oder organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen, [in Bezug auf Modul drei: gegebenenfalls in Absprache mit dem Verantwortlichen]. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können oder wenn er [in Bezug Modul drei: vom Verantwortlichen oder] von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäss dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

*Klausel 15*

***Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden***

***15.1 Benachrichtigung***

* 1. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen:
1. wenn er von einer Behörde, einschliesslich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäss diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten) oder
2. wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäss diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
	1. Ist es dem Datenimporteur gemäss den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
	2. Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmässigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
	3. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäss den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
	4. Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäss Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

***15.2 Überprüfung der Rechtmässigkeit und Datenminimierung***

1. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmässigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäss geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Massnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäss Klausel 14 Buchstabe e.
2. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
3. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

**ABSCHNITT IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Klausel 16*

# Verstösse gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

1. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
2. Verstösst der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoss beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f).
3. Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss diesen Klauseln betrifft, wenn:
4. der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäss Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
5. der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstösst oder
6. der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäss diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde [in Bezug auf Modul drei: und den Verantwortlichen] über derartige Verstösse. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

1. Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäss Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermassen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäss den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
2. Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

*Klausel 17*

***Anwendbares Recht***

[OPTION 1: Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von \_\_\_\_\_\_\_ (*Mitgliedstaat angeben*) ist.]

[OPTION 2 (in Bezug auf die Module zwei und drei): Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte als Drittbegünstigte zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von \_\_\_\_\_\_\_ (*Mitgliedstaat angeben*) ist.]

.

*Klausel 18*

***Gerichtsstand und Zuständigkeit***

1. Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
2. Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von \_\_\_\_\_ (*Mitgliedstaat angeben*) sind.
3. Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
4. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

**ANHANG I (zu ANHANG 4: Standardvertragsklauseln)**

**A. LISTE DER PARTEIEN**

Der vorliegende ANHANG I. A. wird durch ANHANG 1 A ersetzt.

**B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG**

Der vorliegende ANHANG I. B. wird durch ANHANG 1 B ersetzt.

**C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

[*Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) gemäss Klausel 13*].

# ANHANG II (zu ANHANG 4: Standardvertragsklauseln)

**TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN**

Dieser ANHANG II wird durch ANHANG 2 (Technisch-organisatorische Massnahmen, einschliesslich der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten) ersetzt.

# ANHANG III (zu ANHANG 4: Standardvertragsklauseln)

**ZUGELASSENE SPÄTERE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Dieser ANHANG III wird durch ANHANG 3 (Liste der Unterauftragsverarbeiter) ersetzt.

1. Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen Auftragsverarbeiter, der der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt und der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als Verantwortlicher handelt, so gewährleistet der Rückgriff auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeitung), der nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ebenfalls die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), insofern als diese Klauseln und die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegten Datenschutzpflichten angeglichen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss 2021/915 enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen. [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln. [↑](#footnote-ref-2)
3. 3 Diese Anforderung ist gegebenenfalls vom Unterauftragsverarbeiter zu erfüllen, der diesen Klauseln gemäss Klausel 7 im Rahmen des betreffenden Moduls beitritt. [↑](#footnote-ref-3)